

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
47	15.03.2019	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses am Dienstag, 26.03.2019 um 17.00 Uhr	90
48	15.03.2019	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.V.m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	92
49	12.03.2019	Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	94
50	12.03.2019	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG und § 1 Abs. 1 UVPG NRW	95

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,70 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [nina.erdmann@kreis-steinfurt.de](mailto:nina.erdmann@kreis-steinfurt.de). Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005  
Fax: 02551 69-1007  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

## **47. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses am Dienstag, 26.03.2019 um 17.00 Uhr**

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses, 23. Sitzung in der XVI. Wahlperiode, findet am

**Dienstag, den 26.03.2019 um 17:00 Uhr**

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum C170 statt.

### Tagesordnung

#### **A. Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der KA-Sitzung vom 11.12.2018
2. Informationen
- 2.1. Entscheidungen der Bezirksregierung Münster zu Befreiungsanträgen gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz
  - der Thyssengas GmbH für die Verlegung einer Gasleitung in Emsdetten
  - der Stadt Rheine für die Neugestaltung des Kettlerufers
3. Bildung der Fachkommission Heimatpreis und Bestellung der Mitglieder
4. Besetzung von Ausschüssen/Gremien; Fachkommission Wohnen
5. Wahl von Mitgliedern in den Verwaltungsrat der jobcenter Kreis Steinfurt AöR
6. Neuwahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde (Naturschutzbeirat)
7. 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für den Kreis Steinfurt; Antrag der UWG-Kreistagsfraktion vom 22.02.2019
8. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Münster zur Übertragung der Bereitstellung und des Betriebes des "votemanagers"
9. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt der Gemeinde Wettringen - Bereitstellung des Sitzungsdienstprogrammes "Session"
10. Anregung gem. § 21 KrO NRW; Trinkwasseruntersuchung im Kreis Steinfurt
11. Haushaltsausführung 2019; Genehmigung von außerplanmäßigen Auszahlungen

12. Fortführung des Bildungsmonitorings und Verlängerungsantrag im Bundesprogramm "Bildung integriert"
13. Richtlinien für Ausstellungen in den Räumen des DA, Kunsthaus Kloster Gravenhorst
14. Gründung eines Vereins "KünstlerInnenarchiv im Kreis Steinfurt"
15. Zuschuss an die Wertarbeit Steinfurt gGmbH für den Betrieb des Cafés im DA, Kunsthaus Kloster Gravenhorst
16. Direktvergabe von Verkehrsleistungen an die Regionalverkehr Münsterland
17. Abschluss einer Delegationsvereinbarung mit der Stadt Münster
18. Abschluss von Delegationsvereinbarungen mit der Stadt Osnabrück und dem Landkreis Osnabrück
19. Kostenlose Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs als Unterstützung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit;  
- Antrag der CDU-KT-Fraktion vom 11.12.2018 -
20. Außerkraftsetzung der Satzung über die Weiterleitung der Ausbildungsverkehrspauschale nach § 11 a ÖPNVG NRW
21. Burgberg in Tecklenburg - Erstellung eines Entwicklungskonzeptes -
22. Kein Verkauf von Grund und Boden;  
Antrag der SPD-Fraktion vom 26.01.2019
23. Landschaftsplan V Tecklenburg / Lotte-Süd  
- Änderungsbeschluss
24. Landschaftsplan VI Ibbenbüren-Süd / Hörstel-Süd  
- Änderungsbeschluss
25. Informationen über Anträge mit finanziellen Auswirkungen
26. Anfragen

## **B. Nichtöffentliche Sitzung**

27. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der KA-Sitzung vom 11.12.2018
28. Personalangelegenheiten - Leitung des Amtes für Zuwanderung, Aufenthalt und Integration

29. Erneuerung des bestehenden Microsoft Enterprise Agreements
30. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung über die Rahmenvereinbarung zur Medikamentenversorgung im Rettungsdienst gem. § 50 Abs. 3 KrO NRW
31. Auftragserteilung für eine Organisationsuntersuchung zur Struktur der Aufgabenerledigung der dem Kreis Steinfurt als Optionskommune obliegenden Aufgaben
32. Grundstücksangelegenheiten, Altlastensanierung
33. Veröffentlichung von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
34. Anfragen
35. Informationen

Steinfurt, 15.03.2019

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 10/2019/47

**48. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (BlmSchG) i.V.m. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) i.V.m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Werner Winter GmbH, Sandkampstraße 209, 48432 Rheine, beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) und Nr. 8.12.3.1 i.V.m. Nr. 8.9.2, Nr. 8.11.2.4 sowie Nr.8.12.2 des Anhanges 1 der 4. BlmSchV zur wesentlichen Änderung eines Schrottplatzes auf dem Betriebsgelände an der Sandkampstraße 209, 48432 Rheine, in der Gemarkung Rheine-Stadt, Flur 153 auf den Flurstücken 773 und 858.

Zuständige Genehmigungsbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis Steinfurt.

Die wesentliche Änderung beinhaltet eine Kapazitätserhöhung der bereits genehmigten Anlagen auf eine Gesamtlagerkapazität von 2.500 Tonnen Schrotte u. 20 Tonnen restentleerte Autowracks (Nr. 8.12.3.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV) und einer Durchsatzkapazität von 10 Altfahrzeugen pro Woche (Nr. 8.9.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV).

Zusätzlich wird die Durchführung weiterer Tätigkeiten am Anlagenstandort beantragt. Diese umfassen die sonstige Behandlung nicht gefährlicher Abfälle (Nr. 8.11.2.4) mit Durchsatzkapazitäten von 600 t/d (Schrottschere) und 750 t/d (Sortierung), die zeitweilige Lagerung nicht gefährlicher Abfälle (Nr. 8.12.2) mit einer Gesamtlagerkapazität von 101 Tonnen sowie die zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität kleiner 30 Tonnen.

Das beantragte Vorhaben wird mit Nr. 8.7.1.1 in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) aufgeführt, wonach eine allgemeine Prüfung des Einzelfalles durchzuführen ist. Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG wurde vom Kreis Steinfurt unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Nach erfolgter Prüfung kommt der Kreis Steinfurt zu dem Schluss, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist und begründet dieses wie folgt:

Die Anlagenänderung soll auf dem bestehenden, bereits versiegelten Betriebsgelände, das sich in einem ausgewiesenen Industriegebiet befindet, durchgeführt werden. In der Nachbarschaft befindet sich keine schützenswerte Wohnbebauung mit Ausnahme der Betriebsleiterwohnung auf dem Betriebsgelände. Daneben ist die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes als gering einzustufen und das nächstliegende Schutzgebiet liegt in ausreichender Entfernung zum Anlagenstandort. Des Weiteren wird durch die Betriebsabläufe (u.a. Eingangskontrolle und Dokumentation oder Lagerung gefährlicher Abfälle in geschlossenen Behältern) und die Beschaffenheit des Betriebsgeländes (u.a. wasserundurchlässige Lagerflächen) vorgesorgt, so dass keine nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Anlagenänderung zu erwarten sind.

Der obige Antrag und die Antragsunterlagen werden ab dem 04.04.2019 bis zum Ablauf des 03.05.2019 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rheine, Klosterstraße 14, 48431 Rheine, im Raum 411 und beim Kreishaus Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, im Zimmer 512 zur Einsicht ausgelegt. Der Antrag und die Antragsunterlagen sind während der genannten Auslegungsfrist auch unter folgender Internetadresse elektronisch einsehbar:

[https://www.kreis-steinfurt.de/kv\\_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/](https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/)

Die eingereichten Antragsunterlagen umfassen u.a. nachfolgende Dokumente: Anlagen- und Betriebsbeschreibungen, Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Karten und Pläne sowie Sicherheitsdatenblätter.

Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt und der Stadt Rheine ab dem **04.04.2019 bis zum Ablauf des 03.06.2019** schriftlich oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse [umweltundplanungsamt@kreis-steinfurt.de](mailto:umweltundplanungsamt@kreis-steinfurt.de) erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind im Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Verlangen des Einwenders kann

dessen Name und Anschrift vor einer Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden.

Für den 18.06.2019 wird im Raum 104 des Rathauses der Stadt Rheine um 10:00 Uhr ein Erörterungstermin bestimmt. Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden.

Maßgebende Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind der § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG und die §§ 8 bis 10a und 12 der 9. BImSchV.

Steinfurt, 15.03.2019

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
- Umwelt- und Planungsamt -  
Az.: 67/3-566.0002/19/8.12.3.1  
Im Auftrag  
gez. Dr. Winters

Kreis Steinfurt 10/2019/48

#### **49. Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Bürgerenergiegesellschaft Windpark Schale GmbH & Co. KG, Bornweg 28, Bad Essen hat mit Eingang vom 20.02.2019 einen Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bezüglich der betrieblichen Änderung zweier Windenergieanlagen (WEA) an den Standorten 48496 Hopsten-Schale, Gemarkung Schale, Flur 24, Flurstücke 64 und 65 beim Kreis Steinfurt eingereicht. Die betrieblichen Änderungen umfassen die Erhöhung der jeweiligen Nennleistung der WEA während der Tagzeit (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) von 4.200 kW auf 4.500 kW durch softwaretechnische Einstellungen der Anlagensteuerung.

UVP-rechtlich bedarf das geänderte Vorhaben gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG und der Nummern 1.6 der Anlage 1 des UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Die beantragten Anlagenänderungen können sich ausschließlich auf das Schutzgut „Menschen“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, d.h. auf die Lärmimmissionsverhältnisse während der Tagzeit (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr), auswirken. Aufgrund der prognostizierten Beurteilungspegel können nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf das o.g. Schutzgut ausgeschlossen werden. Somit besteht

für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht. Einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens bedarf es nicht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntgabe dieser Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Steinfurt, 12.03.2019

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umwelt- und Planungsamt  
Az.: 67/3-566.0003/19/1.6.2  
Im Auftrag  
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 10/2019/49

**50. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG und § 1 Abs. 1 UVPG NRW**

Herr Georg Westermann hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau von Gewässern nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Verlegung des Poggenortgraben (Gewässer Nr. 1100 des Unterhaltungsverbandes „Hörsteler Aa“) und die tlw. Verrohrung des Gewässer Nr. 1110 beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG i. V. m. dem UVPG NRW, so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 7 - 13 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tecklenburg, 12.03.2019

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
- Umwelt- und Planungsamt -  
Im Auftrag  
gez. Bücker  
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 10/2019/50